

Helfen statt richten

Interview mit Frau Bundesrätin Ruth Metzler

SÄZ: Sagen Sie eigentlich «Fristenlösung» oder «Fristenregelung»? Weshalb?

Frau BR R. Metzler: Ich bevorzuge den Ausdruck Fristenregelung, denn die vom Parlament vorgeschlagene und vom Bundesrat unterstützte Revision des Strafgesetzbuches ist nicht eine Lösung für den Schwangerschaftsabbruch. Für die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs gibt es eigentlich gar keine Lösung, nur eine Regelung. Warum? Weil sich zwei konkurrierende Rechtsgüter gegenüberstehen: Die Pflicht des Staates, das ungeborene Leben zu schützen, und das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Dieses Dilemma lässt sich nicht lösen, nur regeln. Und die Fristenregelung ist die Antwort auf dieses Dilemma.

Welches sind für Sie die zentralen Werte, die bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs eine Rolle spielen?

Mir ist es wichtig, dass wir die betroffenen Frauen in ihrer schwierigen Situation nicht alleine lassen. Deswegen sind für mich das Angebot der Beratungsstellen, aber auch die Anstrengungen in der Familienpolitik zentral – gerade auch in der Diskussion rund um den Schwangerschaftsabbruch.

Da Abbrüche nie ganz verhindert werden können, lautet die Frage: Wie soll der Staat mit den Betroffenen umgehen? Soll er sie mit Gefängnis bedrohen? Ich meine, nicht in jedem Fall. Denn Hilfe ist in diesem Augenblick wichtiger als das Richten.

Ausserdem geht es um das Selbstbestimmungsrecht der Frau und die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben. Mit der Fristenregelung gibt man innerhalb der ersten zwölf Wochen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau den Vorrang, anschliessend dem Schutz des ungeborenen Lebens – und zwar je mehr, je weiter fortgeschritten die Schwangerschaft ist. Das soll neu auch ausdrücklich so im Gesetz stehen.

Als Justizministerin macht mir auch das Auseinanderklaffen von Gesetz und Wirklichkeit Sorgen. Deshalb müssen wir uns fragen: Was will die Gesellschaft? Den Vollzug verschärfen oder das Gesetz anpassen? Unsere Gesellschaft will offensichtlich den Vollzug nicht verschärfen, d. h. Frauen und Ärzte mit Strafverfahren bedrohen. Deshalb hat sich der Bundesrat auch klar für

eine Änderung des geltenden Gesetzes ausgesprochen.

Welche Rolle soll der Staat dabei spielen?

Welche Rolle darf er nicht spielen und weshalb nicht?

Wenn eine Frau schwanger wird, so betrifft dies in allererster Linie sie – denn sie ist es, die die Konsequenzen letztlich zu tragen hat. Aber der Staat darf sich auch nicht dispensieren: Einerseits hat er die Verantwortung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Familiengründung erleichtern – und nicht erschweren. Zudem sind die Kinder unsere Zukunft, wir haben also alle – die ganze Gesellschaft – ein ureigenes Interesse daran, dass Kinder auf die Welt kommen. Daneben kommt dem Staat die Verantwortung zu, Menschen – gerade werdenden Müttern – in einer Notlage beizustehen. Dies zeichnet eine solidarische Gesellschaft aus. Auch hier kommt wieder die Familienpolitik zum Zug.

Der Staat muss aber letztlich in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs eine Antwort auf das erwähnte Dilemma geben, einerseits Schutz des werdenden Lebens, andererseits Respektierung des Selbstbestimmungsrechtes und der persönlichen Freiheit der Frau.

Ist die Fristenregelung eigentlich eine Entkriminalisierung des Abbruchs während einer Frist oder ist es die Strafbefreiung während einer Frist? Was folgert daraus?

Nach der neuen Regelung geht die Strafbarkeit der Frau, die eine Abtreibung vornimmt, weniger weit als im geltenden Recht. Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Frau muss den Abbruch schriftlich verlangen und geltend machen, sie befinde sich in einer Notlage. Die Ärztin oder der Arzt muss vor dem Abbruch ein eingehendes Gespräch mit ihr führen und sie beraten. Zudem muss er gegen Unterschrift verschiedene Unterlagen abgeben.

Unter Strafbefreiung im technischen Sinne versteht man das Absehen von Strafe unter bestimmten Voraussetzungen, obschon das in Frage stehende Verhalten als strafrechtliches Unrecht angesehen wird. Bei einer Strafbefreiung wird über die Angeschuldigte trotzdem ein Urteil verhängt. Dies ist beim «straflosen» Schwangerschaftsabbruch eben gerade nicht der Fall.

Insofern scheint es angebracht, im Falle von Art. 119 StGB von einer teilweisen, an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Entkriminalisierung zu sprechen.

In meinen Augen beinhaltet die Beibehaltung der Regelung im Strafgesetzbuch aber auch einen ethischen Appell, so dass der Schwangerschaftsabbruch nicht banalisiert wird, und nicht einfach mit einer Blinddarmoperation gleichgesetzt werden darf.

Wie gedenken Sie eine Beratung niederschwellig anzubieten und durchzusetzen, wenn Sie sich nicht für das (CVP-) Beratungsobligatorium einsetzen? Sehen Sie einen Ausbau von Familienplanungsstellen in der Schweiz vor?

Der Bundesrat und ich persönlich haben uns während der gesamten Dauer der parlamentarischen Beratungen für das Schutzmodell eingesetzt. Das Parlament hat leider anders entschieden und sieht keine obligatorische Beratung vor. Ich bleibe aber dezidiert der Auffassung, dass wir die Präventions-, Aufklärungs- und Beratungsarbeit verstärken müssen – neben weiteren familienpolitischen Massnahmen –, z. B. der Mutterschaftsversicherung. Für die Beratungsstellen sind allerdings die Kantone verantwortlich. Ich erhoffe mir in den Kantonen eine substantielle Verbesserung, unterstützt von all jenen Kräften, für die der Lebensschutz kein leeres Wort ist, und die ihren Worten auch Taten folgen lassen, selbst wenn dies etwas kostet.

Was soll eigentlich geschehen, wenn eine Amniozentese erst nach Ablauf der Frist zu einem Ergebnis kommt? Gibt es eine medizinische Indikation, die über die Frist hinausreicht?

Das vorgeschlagene Modell ist zweiteilig: Bis zum Ablauf der zwölften Woche nach dem ersten Tag der letzten Periode gilt die Fristenregelung. Anschliessend gilt eine Indikationenregelung, ähnlich der heute für die ganze Dauer der Schwangerschaft geltenden Regelung. Allerdings mit zwei wichtigen Unterschieden: Es wird auf das heute notwendige Zweitgutachten von Ge-

setzes wegen verzichtet. Neu steht nun ausdrücklich im Gesetzestext, dass die Gefahr um so grösser sein muss, um so weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

Ist klar, wie weit das Nervensystem eines 12wöchigen Embryos bereits entwickelt ist? Ist Empfindung möglich? Was leiten Sie daraus für die Definition der Person und der Rechte des Embryos ab?

Solche Fragen müssen Sie beantworten!

Ich kann doch nicht autoritativ mit Regierungsstimme einen wissenschaftlich umstrittenen Sachverhalt aufklären – und das will ich auch nicht. Aber noch einmal: Entscheidend ist, dass hier zwei konkurrierende Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden müssen, und das Parlament hat die Grenze bei der zehnten Schwangerschaftswoche, das heisst der 12. Woche nach dem ersten Tag der letzten Periode, gezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Frau, dem Selbstbestimmungsrecht der Frau, Priorität eingeräumt. Danach dem Schutz des werdenden Lebens.

Was möchten Sie Ärztinnen und Ärzten sagen, die aus Gewissensgründen vom Verweigerungsrecht Gebrauch machen wollen?

Ich respektiere das und habe auch Verständnis dafür. Im übrigen ist es auch aus verfassungsrechtlicher Sicht so, dass wir diese Haltung respektieren müssen. Mir ist in diesem Zusammenhang aber auch wichtig, dass auch ich persönlich keine Befürworterin von Abtreibungen bin. Ich sage Ja zur Fristenregelung – aber das heisst noch lange nicht, dass ich auch Ja zur Abtreibung sage! Im Zentrum der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch steht für mich, dass ich es sinnvoller finde, zu helfen, statt zu richten.

Frau Bundesrätin, besten Dank für dieses Interview.

Markus Trutmann